ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ROSEN GRUPPE FÜR ZERSTÖRUNGSFREIE INSPEKTIONSLEISTUNGEN (AGB)

Sofern nicht anders vereinbart, werden Verträge mit ROSEN zu untenstehenden Bedingungen geschlossen. Mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich das Auftraggeber mit den folgenden Bedingungen einverstanden. Widersprechende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für ROSEN nicht bindend. Bei Widersprüchen zwischen den Festlegungen und/oder dem Inhalt des Vertrags zwischen dem Auftraggeber und ROSEN und diesen Bedingungen gehen die vertraglichen Festlegungen vor.

1 DEFINITIONEN

In den Vertragsdokumenten haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung, sofern der Zusammenhang keine andere Bedeutung verlangt. In diesem Dokument und in den Vertragsdokumenten verwendete Personalpronomina, ob männlich, weiblich oder sachlich, beinhalten alle Geschlechter. Die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt.

1.1. Angebot oder Angebotsunterlagen bezeichnet das technische und kaufmännische Angebot von ROSEN an den Auftraggeber für die Durchführung von Inspektionsleistungen.

1.2. Auftraggeber bezeichnet das Unternehmen und/oder die Einrichtung, die mit ROSEN einen Vertrag über die Durchführung von Serviceleistungen und ergänzenden Leistungen entsprechend diesen Bedingungen abschließt.

1.3. Beauftragter ist die von jeder Partei beauftragte Person mit Weisungsbefugnis und entsprechende Kontaktperson für die Kommunikation aller technischen und Betriebsentscheidungen im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen.

1.4. Berichte / Prüfberichte bezeichnet den abschließenden und/oder den vorläufigen Prüfbericht und/oder sonstige Berichte über die vertragsgemäß zu erbringenden Serviceleistungen.

1.5. Equipment bezeichnet alle Objekte und Ausrüstungen von ROSEN, insbesondere Inspektionswerkzeuge, Inspektionsequipment, Rechner und Software, Sensoren, geleaste, gemietete oder anderweitig unter der Kontrolle von ROSEN befindliche Untervertragsausrüstung sowie sämtliches Hilfswerkzeug.

1.6. Inspektionsfragebogen bezeichnet den Fragebogen von ROSEN, der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird und vom Auftraggeber vor Beginn der Serviceleistung auszufüllen ist.

1.7. Inspektionsobjekt bezeichnet das Objekt, die Vorrichtung, das Gerät und/oder der Gegenstand, der dem Inspektionsdienst unterzogen werden soll (z. B. Tanks, Rohrleitungen, Druckbehälter usw.).

1.8. Inspektionswerkzeug bezeichnet das Gerät oder Vehikel, das eine zerstörungsfreie Prüftechnik zur Inspektion des Inspektionsobjekts verwendet.

1.9. Partei/Parteien bezeichnet ROSEN und/oder den Auftraggeber einzeln sowie gemeinschaftlich.

1.10. ROSEN bezeichnet die jeweilige ROSEN Gesellschaft, die das Angebot einreicht und/oder den Vertrag mit dem Auftraggeber unterzeichnet.

1.11. Schutzrechte umfassen Erfindungen, Patente, Patenteinreichungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, weitergehende Erfindungsrechte, Urheberrechte sowie verwandte und ähnliche Rechte, Warenzeichen und Dienstleistungsmarken; Copyrights, Namen, Firmennamen und Domänennamen, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, sowie alle sonstigen Schutzrechte oder sonstiger Rechte an Informationen, Prozessen, Arbeiten, Material oder Methoden.

1.12. Serviceleistung bezeichnet die zerstörungsfreie Untersuchung/Inspektion des Inspektionsobjekts sowie sonstigen Serviceleistungen entsprechend den Vertragsdokumenten.

1.13. Standard-Personenschutzausrüstung ("Standard-PSA") bezeichnet einen feuerfesten Schutzanzug, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Helm und Handschuhe.

1.14. Tag ist jeder Wochentag von Montag bis Freitag, ausgenommen der gesetzlichen Feiertage am jeweiligen Erfüllungsort.

1.15. Vertragsdokumente beinhalten alle einvernehmlich vereinbarten Dokumente, insbesondere den Serviceleistungsvertrag, den Inspektionsfragenbogen, den Leistungsumfang, diese Bedingungen, das Angebot und die Angebotsunterlagen, den Auftrag, die in den einzelnen Dokumenten angegebenen Anhänge, Protokolle, wo zutreffend, die Geheimhaltungsvereinbarung sowie eventuell nach Inkrafttreten des Vertrags abgeschlossene Ergänzungen. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Prioritätenfolge:

- Serviceleistungsvertrag mit den Anhängen (Inspektionsfragenbogen, Geheimhaltungsvereinbarung usw.),
- Angebot,
- Auftrag/ Bestellung mit den spezifischen vereinbarten Bedingungen der Parteien,
- Diese Bedingungen von ROSEN,
- Protokolle,
- Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Die genannten Dokumente dürfen durch den Auftraggeber ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrags genutzt werden.

1.16. Vorläufiger Prüfbericht bezeichnet den vorläufigen Inspektionsbericht mit wichtigen Angaben zum Zustand des Inspektionsobjektes. Dieser Bericht enthält vorläufige Ergebnisse, wobei Richtigkeit und Vollständigkeit nicht garantiert werden können.

1.17. Vorläufiger Standortuntersuchungsbericht bezeichnet den Bericht, der nach der Untersuchung am Einsatzort zu übergeben ist. Dabei werden potenzielle Datenqualität und Untersuchungsbedingungen direkt kommuniziert.

2 UNTERSUCHUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Sachgemäßer Umgang mit dem Equipment
Sofern diese Ziffer 2.1 anwendbar ist, liefert ROSEN das Inspektionswerkzeug an den Auftraggeber und gibt dem Auftraggeber allgemeine Hinweise zur ordnungsgemäßen Handhabung der Inspektionswerkzeuge. Der Auftraggeber behandelt die Inspektionswerkezeuge entsprechend diesen allgemeinen Hinweisen von ROSEN.

2.2 Zustand des Einsatzortes während der Durchführung der Serviceleistung
Während der Durchführung der Serviceleistung dürfen keine anderen mechanischen Arbeiten durchgeführt werden (z.B. Schweißen, Demontage von Teilen, Pumpen).

2.3 Sicherheitsrelevante Hinweise
Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Anreise des ROSEN-Personals mit der Standard-PSA. Jede andere erforderliche

persönliche Schutzausrüstung wird vom Auftraggeber vor Ort zur Verfügung gestellt.

Das ROSEN-Personal ist vor Beginn der Dienstleistung über erforderliche Sicherheitsschulungen zu informieren. Sollten die vorhandenen Schulungsnachweise des ROSEN-Personals nicht ausreichen, so trägt das Auftraggeber die Kosten, wenn das Personal zusätzliche Sicherheitsschulungen absolvieren muss.

3 STANDORT UND ZUSTAND DES INSPEKTIONSOBJEKTS

3.1 Zustand des Inspektionsobjekts

3.1.1 Die Angaben des Auftraggebers zur Beschaffenheit des Inspektionsobjekts, wie z.B. Wandstärke, Innendurchmesser von Schächten, Vorhandensein von Heizschlangen, Nennplatten- oder Wandstärke, Dachhöhe und das in der Konstruktion verwendete Material, müssen mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen. ROSEN verlässt sich auf diese Angaben des Auftraggebers. Stellt ROSEN nach eigenem Ermessen fest, dass das Inspektionsobjekt für die Inspektion nicht geeignet ist, hat ROSEN das Recht, den Vertrag gemäß Ziffer 10 zu kündigen.

3.1.2 ROSEN verpflichtet sich, die Dienstleistung gemäß den Bestimmungen der Vertragsunterlagen und im Vertrauen auf die ROSEN zur Verfügung gestellten Informationen, z.B. aus dem Inspektionsfragebogen, zu erbringen. Entscheidet sich ROSEN für die Durchführung der Dienstleistung, obwohl Daten fehlen oder unvollständig sind, so wird zwischen den Parteien vereinbart, dass die Durchführung der Dienstleistung nur auf Annahmen von ROSEN beruht, wobei der Auftraggeber haftet, wenn der abschließende Inspektionsbericht nicht schlüssig ist oder wenn ein Schaden aufgrund der Dienstleistung entsteht.

3.1.3 Der Auftraggeber weist ROSEN täglich vor Beginn der Dienstleistung nach, dass das Inspektionsobjekt die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, insbesondere, dass das Inspektionsobjekt sauber und frei von jeglichen gefährlichen Stoffen, insbesondere von Chemikalienresten, Dämpfen und Reinigungsmaterial ist. Weicht der Zustand des Inspektionsobjekts zu irgendeinem Zeitpunkt von den gemachten Angaben oder der vereinbarten Beschaffenheit ab, ist ROSEN nach eigenem Ermessen berechtigt, die Dienstleistung zu beenden oder alternativ nicht zu beginnen. Werden Messgeräte, z.B. Gaszähler, benötigt, so stellt der Auftraggeber diese ROSEN kostenlos zur Verfügung.

3.1.4 Der Auftraggeber ist für die Entsorgung des aus dem Inspektionsobjekt anfallenden Schutts einschließlich der Abfälle verantwortlich und trägt alle damit verbundenen Kosten. Der Auftraggeber bereitet das Inspektionsobjekt für die Durchführung der Dienstleistung vor und sorgt dafür, dass das Inspektionsobjekt vor und während des Beginns der Dienstleistung sauber und frei von (gefährlichen) Stoffen ist und trägt alle damit verbundenen Kosten. Wird ROSEN-Equipment beschädigt und/oder ROSEN-Personal durch (gefährliche) Substanzen auf dem ROSEN-Equipment und/oder im Inspektionsobjekt entgegen der vereinbarten vertraglichen Beschaffenheit des Inspektionsobjekts, frei von solchen (gefährlichen) Substanzen zu sein, verletzt, so haftet das Auftraggeber für solche Schäden am Equipment und/oder Verletzungen des ROSEN-Personals. Ist die Ausrüstung nicht beschädigt, aber mit (gefährlichen) Stoffen verunreinigt, ist der Auftraggeber für die Reinigung der Ausrüstung verantwortlich.

3.2 Inspektionsvorbereitende Arbeiten vor Ort

Gegebenenfalls erforderliche Aushub-, Beschichtungsentfernungs-, Klammerentfernungs- oder ähnliche Arbeiten am und/oder um das Inspektionsobjekt werden vom Auftraggeber auf eigene Kosten durchgeführt. Die Kosten für die Wiederherstellung von Aushubstellen am Inspektionsobjekt in den vom Auftraggeber geforderten Zustand sind vom Auftraggeber zu vertreten und zu tragen.

4 AUFGABEN UND HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

4.1 Inspektionsfragebogen

Der Auftraggeber macht alle von ROSEN angeforderten Angaben im Inspektionsfragebogen. ROSEN verlässt sich auf diese Angaben. Sofern bei der Projektvorbereitung und/oder der Untersuchung mit dem Beauftragten von ROSEN nicht anderweitig schriftlich vereinbart, garantiert der Auftraggeber, dass die Betriebsdaten des Inspektionsobjekts, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf Temperatur, Druck, Materialtyp, Mannlochwache-Durchmesser, Dachhöhe und Vorhandensein von Heizschlangen nicht von den Angaben im Inspektionsfragebogen abweichen.

4.2 Karten und sonstige Informationen

Soweit der Auftraggeber gemäß den Vertragsunterlagen verpflichtet ist, ROSEN bestimmte Informationen und Unterlagen zum Inspektionsobjekt, insbesondere Konstruktionsunterlagen, zur Verfügung zu stellen, wird der Auftraggeber diese Informationen und Unterlagen ROSEN zur Verfügung stellen und ROSEN wird sich auf diese Unterlagen verlassen. Die Karten, Aufzeichnungen und Pläne sind nach Beendigung der Leistung an den Auftraggeber zurückzugeben.

4.3 Verantwortung für fehlerhafte Angaben

Der Auftraggeber haftet für fehlerhafte Angaben und ist verantwortlich für alle Schäden und/oder Verluste infolge der Tatsache, dass sich ROSEN auf diese fehlerhaften Angaben verlässt.

4.4 Bedingungen am Einsatzort

Der Auftraggeber ist verantwortlich, den Einsatzort frei von Hindernissen und Schutt und in einem sauberen Zustand zu halten. Der Auftraggeber hält alle für den Einsatzort geltenden Gesetze und Vorschriften ein. Nach Abschluss der Untersuchung ist der Auftraggeber für die Entsorgung von Schutt und Abfall sowie die Wiederherstellung des Einsatzortes verantwortlich.

4.5 Vorabwarnung vor gefährlichen Abfällen

Der Auftraggeber informiert ROSEN im Voraus in Fällen von tatsächlichen oder vermuteten gefährlichen und/oder toxischen Substanzen oder Abfällen in oder am Inspektionsobjekt, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf Schwefelwasserstoff (H_2S), natürlich vorkommendes radioaktives Material (NORM) und Quecksilber. Der Auftraggeber muss eine sichere Arbeitsumgebung für das gesamte ROSEN-Personal schaffen und alle Anweisungen und Anforderungen von ROSEN erfüllen, bevor ROSEN die Arbeiten aufnehmen kann. Der Auftraggeber führt vor und nach den Arbeiten sowie nach einer Dekontamination Messungen aller bekannten und vermuteten möglichen, gefährlichen Verunreinigungen durch, einschließlich, falls erforderlich einer ausreichenden Trocknungszeit. Alle Messergebnisse sind zu dokumentieren und ROSEN zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist für die Dekontaminierung und sonstiger Schäden der Ausrüstung und für die Entsorgung des anfallenden gefährlichen Abfalls verantwortlich. Die Dekontaminationsergebnisse müssen die geltenden lokalen Expositionsgrenzen und die internationalen Versandgrenzwerte einhalten. ROSEN erhält nach Abschluss der Dekontaminierung eine Dekontaminierungsbescheinigung.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch das Vorhandensein von Gefahrstoffen verursacht werden.

4.6 Sicherheit am Einsatzort

Der Auftraggeber ist für die Sicherheit aller Personen am Einsatzort verantwortlich, einschließlich des Personals von ROSEN und hält den Einsatzort zur Vermeidung von Gefahren für diese Personen jederzeit in einem sauberen und ordentlichen Zustand. Der Auftraggeber stellt und wartet auf eigene Kosten Beleuchtung, Schutzgitter, Umzäunungen, Warnschilder, Sicherheitspersonal nach Bedarf oder entsprechend Festlegung durch die zuständige Behörde für den Schutz des Einsatzortes, des Inspektionsobjekts und des Equipments von ROSEN oder für Sicherheit und Schutz der allgemeinen Öffentlichkeit oder anderer. Der Auftraggeber trifft alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt am Einsatzort und außerhalb desselben sowie

zur Vermeidung von Schäden oder Beeinträchtigung von Personen oder von öffentlichem oder sonstigem Eigentum vor Verschmutzung, Lärm oder anderen Ursachen als Folge des Vertrags. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, stellt der Auftraggeber ROSEN kostenlos eine Mannlochwache zur Verfügung.

4.7 Einhaltung staatlicher Vorgaben
Der Auftraggeber beachtet alle Gesetze, Verordnungen, Regeln und Vorschriften des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie Anordnungen der zuständigen Behörden zur Sicherheit von Personen und Sachwerten und deren Schutz vor Schaden, Verletzung und/oder Verlust und der Auftraggeber ist verantwortlich für die Auswirkungen auf die Leistung von ROSEN, dessen Personal sowie des Equipments.

4.8 Genehmigungen, Gebühren und Steuern
Der Auftraggeber holt alle erforderlichen Genehmigungen ein und zahlt die staatlichen Gebühren, Steuern, Abgaben, Lizenzen für die ordnungsgemäße Durchführung und Erbringung der Leistung. Der Auftraggeber trägt alle bereits geltenden oder künftig vorgesehenen Umsatz-, Verbrauchs-, Nutzungs- und sonstige Steuern. Der Auftraggeber entschädigt ROSEN für Strafen und/oder Haftungen jeglicher Art aus Verletzungen dieser Bestimmungen und/oder der Nichteinhaltung der Vorgaben.

4.9 Erklärungen des Auftraggebers
Vorbehaltlich der späteren Richtigstellung, entsprechen alle Erklärungen und Gewährleistungen des Auftraggebers am Datum der Abgabe der jeweiligen Erklärung, beispielsweise im Zusammenhang mit der Beschaffenheit des Inspektionsobjektes, sowie zum Zeitpunkt der Durchführung der Leistung durch ROSEN der Wahrheit und sind richtig.

4.10 Haftung des Auftraggebers
Der Auftraggeber haftet für alle im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung von ihm oder seinem Beauftragten getroffenen Entscheidungen, es sei denn die Entscheidung beruht nachweislich auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlich falschen Handlung von ROSEN.

Der Auftraggeber trägt alle Kosten und Aufwendungen, welche ROSEN durch die vom Auftraggeber verschuldete Verschiebung von Terminen entstehen. Dieses sind auch die Kosten für die Bereitstellung und Bereithaltung der Inspektionswerkzeuge sowie hierauf beruhende Personalkosten.

5 BESCHÄFTIGTE DES AUFTRAGGEBERS

5.1 Beauftragter
Der Beauftragte des Auftraggebers, der mit den empfohlenen Praktiken und Standards hinsichtlich der Vorbereitung auf Inspektionen, der Wartung und des Betriebs des Inspektionsobjekts vertraut ist, (oder sein benannter Stellvertreter) muss am Standort anwesend sein, während ROSEN seine Dienstleistungen erbringt. Der Beauftragte (oder sein benannter Stellvertreter) muss mit dem Zustand und dem Betrieb des Inspektionsobjekts vertraut sein und die Befugnis haben, am Standort Entscheidungen zu treffen, die das Personal des Auftraggebers und den Betrieb des Inspektionsobjekts betreffen. Ändert sich die Identität des Bevollmächtigten (oder seines benannten Stellvertreters), so hat der Auftraggeber ROSEN hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.

5.2 Entscheidungen des Beauftragten
Alle Entscheidungen des Beauftragten erfolgen im Auftrag des Auftraggebers und sind für diesen bindend.

5.3 Fachkräfte
Der Auftraggeber stellt Fachkräfte zur Verfügung, die über die für ihre jeweiligen Aufgaben erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und die Kompetenz für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftraggebers haben.

5.4 Personal untersteht jederzeit dem Auftraggeber
Das Personal des Auftraggebers und das Personal Dritter am Einsatzort (mit Ausnahme des Personals von ROSEN und des Personals von Unterauftragnehmern von ROSEN) untersteht jederzeit der Kontrolle und Führung des Auftraggebers und gilt zu keinem Zeitpunkt als der Führung oder Kontrolle von ROSEN unterstellt.

6 SERVICELEISTUNGEN VON ROSEN

Die Leistungen von ROSEN bestehen aus der Untersuchung des Inspektionsobjektes und/oder anderen in den Vertragsunterlagen genannten Leistungen.

6.1 Typ des zu verwendenden Inspektionswerkzeugs
Alle in Verbindung mit der Leistung verwendeten Inspektionswerkzeuge müssen den im Angebot beschriebenen oder in den Vertragsunterlagen angegebenen Typen entsprechen.

6.2 Vorläufiger Standortuntersuchungsbericht und vorläufige Prüfberichte
Während der Inspektionstätigkeiten kann ROSEN dem Auftraggeber vorläufige Ergebnisse zur Verfügung stellen oder ein Dokument als vorläufigen Standortbericht über die erbrachten Leistungen vorlegen. Sofern vereinbart, wird ROSEN nach Abschluss jeder Inspektionstätigkeit, d.h. nach Abschluss aller geplanten Leistungen, einen vorläufigen Prüfbericht vorlegen. Alle vorläufigen Informationen, die vor Ort, online oder offline übermittelt werden, sind nur vorläufig und können durch den endgültigen Inspektionsbericht ersetzt werden.

6.3 Abschließender Prüfbericht
Nach Abschluss der Untersuchung übergibt ROSEN einen abschließenden Prüfbericht an die Beauftragten des Auftraggebers entsprechend der Festlegung in den Vertragsdokumenten. Der Prüfbericht enthält alle entsprechenden Angaben zu den Ergebnissen der beauftragten Leistung. Bezüglich etwaiger Gewährleistungsansprüche gilt Ziffer 13.

Alle Berichte, Aufzeichnungen, Einschätzungen und/oder Empfehlungen von ROSEN hinsichtlich des Zustands des Inspektionsobjektes erfolgen allein nach bestem Wissen und beruhend auf der Erfahrung von ROSEN und dürfen nicht als ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Garantie für die Gebrauchstauglichkeit ausgelegt werden. Der Auftraggeber übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung für die Nutzung der Berichte.

Vorbehaltlich Ziffer 13 und sofern der abschließende Inspektionsbericht nicht mit dem Vertrag und den technischen Spezifikationen übereinstimmt, d.h. außerhalb der vereinbarten Spezifikationen liegt, und dies ausschließlich auf eine Fehlfunktion der Ausrüstung und/oder auf eine unzureichende Auslegung derselben durch ROSEN zurückzuführen ist, verzichtet der Auftraggeber hiermit auf jegliche Ansprüche gegenüber ROSEN in Bezug auf die Vollständigkeit oder Richtigkeit solcher Berichte, Aufzeichnungen, Bewertungen und Empfehlungen von ROSEN und der Auftraggeber übernimmt die volle Verantwortung für deren Verwendung.

6.4 Zusätzliche Inspektionen
In den folgenden Fällen wird ROSEN dem Auftraggeber keine Kosten für eine zusätzliche Inspektion in Rechnung stellen:

- wenn die Ergebnisse einer Serviceleistung nicht mit dem Vertrag und den technischen Spezifikationen übereinstimmen, d.h. außerhalb der vereinbarten Spezifikationen liegen, ausschließlich aufgrund einer Fehlfunktion der Inspektionswerkzeuge; oder
- wenn die Ergebnisse aufgrund einer unzureichenden Auslegung des Vertrages durch ROSEN nicht vertragskonform sind; oder
- wenn ROSEN eine zusätzliche Inspektion des Inspektionsobjekts für erforderlich hält, um die Ergebnisse der vorangegangenen Inspektion zu bestätigen.

ROSEN haftet nicht für direkte oder indirekte Kosten, Gebühren oder Auslagen, die dem Auftraggeber oder einer anderen Partei aus oder im Zusammenhang mit einer solchen zusätzlichen Inspektion entstehen.

Erzielt ROSEN jedoch Ergebnisse, die nicht mit dem Vertrag und den technischen Spezifikationen übereinstimmen, d.h. außerhalb der vereinbarten Spezifikation liegen, weil die Beschaffenheit des Prüfobjekts anders ist als vereinbart, insbesondere weil die Leistung außerhalb der vereinbarten Betriebsbedingungen erbracht wird oder die Betriebsbedingungen nicht mit den vom Auftraggeber vorgegebenen übereinstimmen, trägt das Auftraggeber die im Vertragspreis genannten Kosten für eine vom Auftraggeber verlangte zusätzliche Prüfung.

7 EQUIPMENT

7.1 Lieferung des Equipments
ROSEN hat die Wahl, das Equipment von ROSEN vor Beginn der Untersuchung sowie vor Ankunft der Techniker und sonstigem Personal von ROSEN an den Standort des Auftraggebers bzw. den Einsatzort zu liefern.

7.2 Zollklärung des Equipments von ROSEN
Sofern in den Vertragsdokumenten nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Durchführung der Zollabfertigung des Equipments von ROSEN (entweder zur Einfuhr der Ausrüstung in das Land, in dem sich der Einsatzort befindet oder für die Wiederausfuhr), verpflichtet. Sofern die Zollklärung des Equipments von ROSEN (für Einfuhr oder Wiederausfuhr) länger als sieben (7) Tage in Anspruch nimmt, wird das Auftraggeber ab dem achten (8.) Tag, an dem das Equipment von ROSEN nicht durch den Zoll geklärt ist, für die verbleibende Zeit bis zum Tag, an dem die Zollklärung erfolgt – und einschließlich desselben - mit der Bereitschaftsgebühr des Equipments entsprechend dem Vertragspreis belastet.

7.3 Lagerung des Equipments
Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, lagert der Auftraggeber das Equipment von ROSEN nach deren Ankunft am Einsatzort kostenfrei für ROSEN in einer Halle oder einem Lagerraum, sorgt für die sichere Lagerung, schützt das Equipment vor Sonneneinstrahlung, extremen Temperaturen und Schlechtwetter, sorgt für hinreichenden Schutz des Equipments von ROSEN vor unbefugten Zugriffen und verhindert den Zugang durch unbefugte Personen. Nach Ankunft der Techniker oder sonstigen autorisiertem Personal von ROSEN sorgt das Auftraggeber für den ungehinderten Zugang des Personals von ROSEN zum Lager und zum Equipment entsprechend dem Bedarf von ROSEN. Das Lager steht ROSEN für die Gesamtdauer der Inspektion zur Verfügung. Der Auftraggeber ist auch verantwortlich für die Sicherheit des Equipments von ROSEN während der Inspektionen, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf die Zeit, in der die Inspektion unterbrochen wird.

7.4 Zugang zur Ausrüstung
Zugang zu Werkstätten, den Lagerräumen und sonstigen Orten, an denen das Equipment von ROSEN gelagert oder eingesetzt wird, ist nur Personen mit Genehmigung des Auftraggebers oder von ROSEN gestattet.

7.5 Eigentum an dem Equipment
Das gesamte Equipment von ROSEN ist und bleibt jederzeit das alleinige Eigentum von ROSEN. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, das Equipment von ROSEN frei von jeglichen Sicherungsrechten, Forderungen, Pfandrechten und Belastungen jeglicher Art zu halten.

7.6 Meldepflicht bei Unfällen
Sofern Equipment von ROSEN an einem Unfall oder anderem Ereignis beteiligt ist, das zu Personen- oder Sachschäden oder Schäden an dem Equipment führt, ist das Auftraggeber verpflichtet, ROSEN unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

7.7 Wartung und Instandsetzung des Equipments
ROSEN stellt das Equipment in vollständig gewartetem und/oder instand gesetztem Zustand entsprechend dem Industriestandard zur Verfügung. Sofern anwendbar und z.B. im Falle einer Zollabfertigung, zahlt das Auftraggeber ROSEN die Wiederbeschaffungskosten für alle oder einen Teil der Ausrüstungsgegenstände, die durch den Auftraggeber, Personal des Auftraggebers oder Dritte beschädigt oder vom Auftraggeber nicht an ROSEN zurückgegeben wurden.

8 BEGINN UND VERZUG

8.1 Datum des Beginns der Untersuchung
Das im Angebot oder den Angebotsunterlagen angegebene voraussichtliche Datum des Beginns ist nur eine ungefähre Angabe. Das Datum des tatsächlichen Beginns der Untersuchung hängt von der Verfügbarkeit des Equipments von ROSEN und dem Zustand und Betrieb des Inspektionsobjektes ab. Der Auftraggeber informiert ROSEN schnellstmöglich über den gewünschten Termin des Beginns der Untersuchung, jedoch nicht später als zehn (10) Tage vor Untersuchungsbeginn.

Fristen können im Angebot oder den Angebotsunterlagen oder im Auftrag des Auftraggebers angegeben werden. Der Auftraggeber und ROSEN vereinbaren einen beiderseits annehmbaren Termin für den Beginn der Untersuchung, der in jedem Fall jedoch nur ein voraussichtlicher Termin ist. ROSEN unternimmt angemessene Bemühungen zur Einhaltung des vom Auftraggeber gewünschten Termins des Beginns. ROSEN ist nicht haftbar für Schäden oder Verluste, die sich direkt oder indirekt aus Verzug der Leistung seitens ROSEN ergeben.

8.2 Verzug durch den Auftraggeber nach Ankündigung des Beginns
Sofern der vereinbarte Termin für den Beginn der Untersuchung seitens des Auftraggebers aus beliebigem Grund nicht eingehalten werden kann, wird ROSEN sich bemühen, das Equipment dem Auftraggeber zu einem späteren Termin zur Verfügung zu stellen. Der nächstmögliche Termin für ROSEN hängt jedoch von der Verfügbarkeit des Equipments ab. ROSEN ist berechtigt, dem Auftraggeber die Bereitschaftsgebühren zu berechnen. Es gilt insofern Ziffer 4.10 dieser AGB.

8.3 Verzug des Beginns und/oder Unterbrechung der Untersuchung
Ist ROSEN zur Durchführung des Untersuchungslaufs oder Teilen davon bereit und wird daran gehindert oder eingeschränkt, aus Gründen, die nicht ganz oder teilweise auf ROSEN zurückzuführen sind, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf Verzug infolge von Umständen gemäß Abschnitt „Unsicherer Zustand“, zahlt der Auftraggeber an ROSEN die Bereitschaftsgebühren für Equipment und Personal entsprechend den Vertragspreisen. Die Berechnung der Bereitschaftsgebühr nach diesem Absatz beginnt vierundzwanzig (24) Stunden nach der Benachrichtigung des Auftraggebers, dass ROSEN für die Durchführung des Untersuchungslaufs bereit ist. Ist ROSEN nicht zur Durchführung bereit oder wird ROSEN an der Durchführung der Untersuchung insgesamt oder teilweise aus Gründen oder Ursachen gehindert, die nicht ganz oder teilweise auf ROSEN zurückzuführen sind, ist der Auftraggeber zur Zahlung der Bereitschaftsgebühr verpflichtet.

9 AUSSETZUNG

9.1 Wird die Durchführung der Leistungen und/oder der Projektvorbereitung unterbrochen oder wird zusätzlicher Zeitaufwand für Anpassungen erforderlich, für welche der Auftraggeber verantwortlich ist, gilt insofern Ziffer 4.10 dieser AGB.

9.2 Sofern nach Auffassung von ROSEN am Einsatzort oder am Inspektionsobjekt unsichere Zustände herrschen oder ROSEN gefährliche Abfälle oder schwierige physische Bedingungen oder Behinderungen („Zustände") vorfindet, von denen ROSEN nicht vorher in Kenntnis gesetzt wurde, ist ROSEN berechtigt, die Serviceleistung auszusetzen, bis die unsicheren Zustände beseitigt oder korrigiert werden. Zudem kann ROSEN den Vertrag gemäß Ziffer 10 kündigen, wenn die Unsicherheiten nicht zeitnah beseitigt oder korrigiert werden. Es gilt hier zusätzlich Ziffer 4.10 dieser AGB.

9.3 Sofern der Auftraggeber vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht termingemäß leistet, ist ROSEN berechtigt, die Durchführung

der vertraglich vereinbarten Serviceleistung durch Mitteilung in Textform an den Auftraggeber ganz oder teilweise auszusetzen. Sollte der volle zu zahlende Betrag nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Mitteilung bei ROSEN eingegangen sein, wird die Aussetzung ohne weitere Information wirksam.

9.4 Grundsätzlich gilt: bei Aussetzung von Teilen der Serviceleistung oder der Projektvorbereitung haftet ROSEN dem Auftraggeber gegenüber nicht für Verzug oder Schaden, der dem Auftraggeber infolge der Aussetzung der Leistung entsteht.

10 KÜNDIGUNG

10.1 ROSEN hat das Recht, den Vertrag nach eigenem Ermessen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich zu kündigen.

10.2 Die Kündigungsfrist beträgt vierzehn (14) Tage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

(a) Erklärung der Zahlungsunfähigkeit durch den Auftraggeber; oder

(b) Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung; oder

(c) Versäumnis des Auftraggebers, die in Übereinstimmung mit den Vertragsunterlagen an ROSEN fälligen Zahlungen unverzüglich zu leisten.

10.3 Im Falle der Kündigung, welche auf einem Verschulden des Auftraggebers beruht, zahlt der Auftraggeber an ROSEN pauschal 50% des Vertragspreises bei Beendigung vor der Mobilisierung und 80% des Vertragspreises bei Beendigung nach der Mobilisierung. Diese Pauschale beinhaltet alle anfallenden Kosten, insbesondere die Vorbereitung des Equipments und ggfs. die Mobilisierung sowie die Demobilisierung.

10.4 Wird der Vertrag durch ROSEN aus jeglichem Grund beendet, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vorläufige Berichte oder Zwischenberichte oder abschließende Prüfberichte von ROSEN zu erhalten. Aussetzung oder Kündigung des Vertrags entlassen den Auftraggeber nicht aus seinen Pflichten zur Zahlung fälliger oder fällig werdender Beträge an ROSEN.

11 ZAHLUNGEN

11.1 Währung und Erfüllungsort
Alle an ROSEN zahlbaren Beträge sind in der in den Vertragsdokumenten angegebenen Währung an die von ROSEN in der Rechnung angegebene Bank zu zahlen.

11.2 Fälligkeit der Zahlungen
Alle Rechnungen von ROSEN sind durch den Auftraggeber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

11.3 Zahlung
Die Zahlungen sind je nach Projektfortschritt entsprechend der Vertragsdokumente oder dem Auftrag des Auftraggebers zu leisten. Dem Auftraggeber steht kein Recht zur Aufrechnung zu.

11.4 Zahlungsverzug
Für nicht termingemäß geleistete Zahlungen berechnet ROSEN dem Auftraggeber die gesetzlich zulässigen Zinsen pro Jahr auf den Betrag, dessen Zahlung verspätet ist.

12 HAFTUNG

12.1 ROSEN haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

12.2 Von der vorstehenden Haftungsbegrenzung ist ausgenommen:

12.2.1 die Haftung für Schäden aus der Verletzung des **Lebens**, des **Körpers** oder der **Gesundheit**, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ROSEN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ROSEN beruhen;

12.2.2 die Haftung für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von **Kardinalpflichten**. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen dabei auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt;

12.2.3 die Haftung für Schäden, die aus der Übernahme einer **Garantie, eines Beschaffungsrisikos** oder aus der Verletzung eines ausdrücklich vereinbarten **fixen Liefertermins** herrühren;

12.2.4 die Haftung für Schäden, die auf gesetzlich **zwingenden Haftungstatbeständen**, insbesondere aus dem **Produkthaftungsgesetz**, beruhen.

12.3 Der Auftraggeber stellt ROSEN entsprechend der hier vereinbarten Haftungsregelungen von Ansprüchen Dritter frei. Dritte im Sinne dieser Klausel sind insbesondere der Eigentümer und Betreiber des Inspektionsobjektes, deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.4 ROSEN im Sinne dieser Haftungsklausel umfasst dabei auch die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundene Auftraggeber der ROSEN Gruppe, sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13 GEWÄHRLEISTUNG

13.1 ROSEN gewährleistet, dass die vertragsgemäß durchzuführenden Leistungen sach- und fachgemäß entsprechend den allgemein anerkannten industrienormen sowie den technischen Spezifikationen (sofern vereinbart), mit der erforderlichen Sorgfalt, Qualifikation, Fertigkeit und dem Urteilsvermögen erbracht werden. Maßgeblich ist hierbei allein der Zeitpunkt in dem die Untersuchung des Inspektionsobjektes durchgeführt wurde unter Berücksichtigung der technischen Spezifikation des Inspektionswerkzeuges.

Alle Berichte, Aufzeichnungen, Einschätzungen und/oder Empfehlungen von ROSEN hinsichtlich des Zustands des Inspektionsobjektes erfolgen allein nach bestem Wissen und beruhend auf der Erfahrung von ROSEN und dürfen nicht als ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Garantie für die Gebrauchstauglichkeit ausgelegt werden. Der Auftraggeber übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung für die Nutzung der Berichte.

13.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Bereitstellung des endgültigen Inspektionsberichts für das betreffende Inspektionsobjekt und endet zwölf (12) Monate danach.

13.3 Wenn der Auftraggeber Mängel an der erbrachten Leistung von ROSEN während der Gewährleistungszeit entdeckt, hat er ROSEN - sei dieser Mangel offensichtlich oder verdeckt - unverzüglich, jedoch spätestens fünf (5) Tage nach Kenntnisnahme, schriftlich darüber zu informieren. ROSEN wird nach eigenem Ermessen entweder eine Neuauswertung der Daten oder eine Wiederholung der Untersuchung vornehmen, sofern der Mangel nachweislich auf dem Verschulden von ROSEN beruht. Die Kosten für die Neuauswertung der Daten oder die Wiederholung der Untersuchung erfolgen auf Kosten von ROSEN, wenn entsprechendes Verschulden vorliegt. ROSEN trägt auch in diesem Fall nicht die Kosten für die Ausgaben und Aufwendungen, die dem Auftraggeber oder Dritten direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der zusätzlichen Untersuchung entstehen.

13.4 Die in diesem Abschnitt genannten Rechte bei Mängeln sind abschließend.

14 GEHEIMHALTUNG

14.1 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber erkennt die hochgradig geheime und wertvolle Natur aller geschützten Erfindungen, Methoden, Prozesse, Konstruktionen, Know-how und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, welche im Equipment von ROSEN enthalten sind an, insbesondere die Inspektionswerkzeuge betreffend und deren Komponenten.

Beide Parteien behandeln alle Informationen zu und im Zusammenhang mit dem Vertrag als geheim und vertraulich und veröffentlichen diese nicht in kommerziellen oder technischen Zeitschriften oder anderen Publikationen und/oder machen sie öffentlich, ohne dafür die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einzuholen. Die Informationen zu und im Zusammenhang mit dem Vertrag dürfen durch die Parteien ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrags genutzt werden.

Beide Parteien stellen sicher, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber Personen zu verhindern, welche nicht solchem Personal der jeweiligen Partei angehören, für die es zur Ausführung des Vertrages unabdingbar ist, Kenntnis über solche vertraulichen Daten und Informationen zu haben. Die Parteien übernehmen die Verantwortung dafür, dass alle im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen durch ihre Mitarbeiter vertraulich behandelt werden.

ROSEN behält sich unter Wahrung dieser Vertraulichkeitsklausel das Recht vor, Informationen über technische Anlagen weiterzuverarbeiten, insbesondere um eigene Produkte und Services zu verbessern.

14.2 Verbot von Foto- und Filmaufnahmen

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es kein Recht besitzt, die Leistungen, die damit verbundenen Aktivitäten von ROSEN, Beschäftigte und/oder das Equipment zu fotografieren, zu filmen, aufzunehmen, zu veröffentlichen, in Anzeigen zu verwenden und/oder in jeglicher anderer Weise zu nutzen, ohne dazu vorher die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ROSEN eingeholt zu haben.

14.3 Fortbestand der Pflichten

Die Pflichten des Auftraggebers in diesem Abschnitt „Geheimhaltung" haben auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags weiter Bestand.

14.4 Schäden

Bei Verletzung oder Missbrauch der vertraulichen Daten oder Informationen durch den Auftraggeber ist ROSEN berechtigt, Ersatz des Schadens in Höhe des tatsächlich entstandenen Verlusts zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt.

14.5 Werbung für die Leistung

ROSEN ist berechtigt, vor, während und nach Abschluss der Leistungen Bilder und Videos anzufertigen. Der Auftraggeber räumt ROSEN das Recht ein, diese Aufnahmen, Videos und/oder anderes Materials für unternehmensinterne und externe Öffentlichkeitsarbeit von ROSEN, zum Beispiel den Abdruck in Broschüren, Magazinen, Flyern, elektronischen Veröffentlichungen (Internetseiten oder anderer elektronischen Kommunikation) sowie Videos und Fernsehsendungen zu nutzen. Ist der Auftraggeber vollständig oder teilweise mit einer solchen Veröffentlichung nicht einverstanden, informiert er ROSEN schriftlich über die bestehenden Umstände vor Durchführung des Vertrags.

15 SCHUTZRECHTE

15.1 Alle Schutzrechte an Informationen, Material, Produkten und Equipment jeglicher Art, die eine Partei der anderen im Rahmen dieses Vertrags übergibt, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum der übergebenden Partei. Der Auftraggeber stimmt zu, dass alle Schutzrechte an Daten, Spezifikationen, Lösungen, Zeichnungen, Know-how, technischen Informationen, Erfindungen und Technologien, welche durch die Parteien oder durch eine der Parteien im Ergebnis der Durchführung des Vertrags entwickelt, erreicht, geschaffen, geschrieben, vorbereitet oder entdeckt werden, das alleinige Eigentum von ROSEN sind und ROSEN das ausschließliche Recht auf Schutz, Nutzung und Durchsetzung seiner Ansprüche an diesen Schutzrechten besitzt. Die Parteien kommen überein, dass die Weitergabe der Informationen im Rahmen dieses Vertrags keine Vorabveröffentlichung im Sinne einer potenziellen Patentanmeldung bildet, die ROSEN einreichen kann und damit den Neuheitsgrad nicht schmälert.

15.2 Mit Ausnahme der Berichte und der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von ROSEN ist es dem Auftraggeber untersagt, Ausdrucke, Unterlagen und sonstige Informationen von ROSEN Dritten zu offenbaren oder an Dritte weiterzugeben, ausgenommen an die zuständigen lokalen Behörden in dem durch Gesetz oder Verordnung geforderten Umfang. Sofern ROSEN dem Auftraggeber Software für die Datenverarbeitung überlässt, bleibt diese das ausschließliche Eigentum von ROSEN. Der Auftraggeber darf die Software ausschließlich für eigene Zwecke im Zusammenhang mit dem Vertrag nutzen. In diesem Fall gilt der entsprechende Softwarelizenzvertrag von ROSEN.

16 HÖHERE GEWALT

16.1 Ereignisse höherer Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt sind solche, deren Auswirkungen es für die betroffene Partei unmöglich oder rechtswidrig machen, ihren Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, (ii) der Partei nicht zurechenbar sind, und (iii) von der sich auf Höhere Gewalt berufenden Partei ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermieden, bewältigt oder beseitigt werden konnten.

Die Parteien werden in vollem Umfang von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten freigestellt und entbunden, wenn die Leistung einer der Parteien durch Umstände oder Ereignisse verzögert oder verhindert wird, die sich der Kontrolle der betroffenen Partei entziehen, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf Feuer, Explosion, Kernreaktionen, Epidemien, Pandemien, Quarantäne (sofern behördlich angeordnet), Erdbeben, feindselige Handlungen oder Handlungen des öffentlichen oder ausländischen Staatsfeindes, zivile Unruhen, Krieg und Feindseligkeiten (erklärter oder unerklärter Krieg), Invasion, Blockade, Aufstand, Volksaufruhren, Revolution, terroristische Handlungen, Streik, Unruhe, Störung, Aussperrung oder andere gewerbliche Unruhen, Embargo, Sanktionen (Sanktionen bezeichnet insbesondere alle Wirtschafts-, Handels-, Finanz- sowie sonstige Sanktionen, Handelsembargos, Antiterrorismusgesetze und sonstigen Sanktionsgesetze, -vorschriften oder -embargos, einschließlich derjenigen, die von Zeit zu Zeit auferlegt, verwaltet oder durchgesetzt werden von: (a) den Vereinigten Staaten von Amerika (US), hier insbesondere vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums ("OFAC"), dem US-Außenministerium, dem US-Handelsministerium oder durch eine bestehende oder künftige Verfügung der Exekutive verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden, (b) dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, (c) der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, (d) dem Finanzministerium Ihrer Majestät des Vereinigten Königreichs oder (d) einer anderen Regierungsbehörde eines Staates), Beschränkungen oder Verbote oder Anordnungen oder Vorschriften von Gerichten, Vorständen, Abteilungen, Kommissionen oder Einrichtungen des Staates oder Landes, Festnahmen oder Einschränkungen.

Keine Partei, die durch höhere Gewalt betroffen ist, verletzt ihre jeweiligen vertraglichen Pflichten. Die Zahlungsverpflichtung fälliger Rechnungen kann nicht durch höhere Gewalt verzögert werden. Im Falle einer Verzögerung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt wird das Datum zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen um den Zeitraum verlängert, der dem durch die Verzögerung verlorenen Zeit entspricht. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Verzug, wenn ROSEN

aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Serviceleistung zu erbringen.

16.2 Information über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt
Bei höherer Gewalt informiert die betroffene Partei die andere Partei innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eintritt des Umstands, es sei denn dieser ist über allgemein zugängliche Informationsquellen öffentlich bekannt. Unterlässt es die betroffene Partei, der anderen Partei die Information über das Eintreten des Umstands der höheren Gewalt zu geben, verwirkt sie das Recht, sich künftig auf höhere Gewalt zu berufen.

16.3 Kündigung des Vertrags
Hält der Zustand der höheren Gewalt für mehr als sechs (6) Monate an, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Information an die andere Partei ganz oder teilweise zu beenden.

Schadensersatzforderungen auf der Grundlage der teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der Pflichten durch die vom Umstand der höheren Gewalt betroffene Partei sind in diesem Falle gegenstandslos und hinfällig.

17 VERSICHERUNG

17.1 Haftpflicht
ROSEN schließt eine Haftpflichtversicherung ab. Die Adäquanz kann gegenüber dem Auftraggeber durch entsprechende Versicherungsbestätigung nachgewiesen werden.

17.2 Berufsgenossenschaft
ROSEN hat seine Beschäftigten nach den Vorschriften des Heimatlandes des Personals bei der Berufsgenossenschaft versichert. Diese Versicherung ist auch im Einsatzland gültig.

17.3 Versicherung des Equipments von ROSEN
Sofern die Parteien nicht eine andere Vereinbarung treffen, haftet das Auftraggeber für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung des Equipments von ROSEN während der Serviceleistung am Inspektionsobjekt entstehen, sowie für Schäden, die während der Durchführung der Serviceleistung dadurch entstehen, dass die Bedingungen am Inspektionsobjekt von den zuvor im Fragebogen zum Inspektionsobjekt oder einem anderen Dokument angegebenen Bedingungen abweichen. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Equipment von ROSEN für die Dauer des Vertrages zu versichern und ROSEN vor Beginn der Serviceleistung eine Kopie des Versicherungsnachweises zu übergeben. Die Versicherungssumme wird von ROSEN in den Vertragsunterlagen festgelegt.

18 UNTERVERTRÄGE UND ABTRETUNG

Der Auftraggeber darf seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ROSEN weder abtreten noch übertragen.

ROSEN darf seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise aus dem Vertag auf ein mit ROSEN verbundenes Unternehmen i.s.d. §§ 15 ff. AktG ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers übertragen. ROSEN wird den Auftraggeber darüber schriftlich in Kenntnis setzen.

19 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

ROSEN und das Auftraggeber können sich im Rahmen der Vertragserfüllung gegenseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, sofern nicht anders definiert, die sich auf den Schutz von Personen, die Verarbeitung solcher Informationen und die Sicherheitsanforderungen für und den freien Verkehr solcher Informationen beziehen. Jede Verarbeitung von persönlichen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags und den geltenden Gesetzen.

Der Auftraggeber wird alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um persönliche Daten gegen versehentliche, unrechtmäßige oder unbefugte (i) Zerstörung, (ii) Verlust, (iii) Änderung, (iv) Offenlegung oder (v) Zugriff (einschließlich Fernzugriff) zu schützen. Der Auftraggeber schützt Persönliche Daten vor allen anderen Formen der unrechtmäßigen Verarbeitung, einschließlich der unnötigen Erfassung, Übertragung oder Verarbeitung, die über das für die Vertragserfüllung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Vor jeder Übertragung von persönlichen Daten durch den Auftraggeber wird das Auftraggeber alle Verpflichtungen auferlegen, die im Vertrag und den geltenden Gesetzen vorgesehen sind.

Personen, die unter der Autorität des Auftraggebers handeln, dürfen die Daten nur auf Anweisung von ROSEN verarbeiten.

Wenn persönliche Daten von ROSEN aus dem Europäischen Wirtschaftsraum übertragen oder gesammelt werden und das Auftraggeber in einem Land ansässig ist, das kein angemessenes Schutzniveau für persönliche Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 bietet, wird das Auftraggeber entweder:

- in alle Standarddatenschutzklauseln eintreten, die von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angenommen oder genehmigt wurden; oder
- bestätigt, dass sie die verbindlichen Auftraggebersregeln, die einen angemessenen Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bieten, vollständig umgesetzt hat oder über ein anderes ähnliches Programm oder eine ähnliche Zertifizierung verfügt, das bzw. die als ein angemessenes Schutzniveau gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 anerkannt ist.

Das Auftraggeber wird ROSEN unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden, über das ROSEN Datenschutzangebot unter DSB-ROSEN-Swiss@intersoft-consulting.de informieren, wenn es feststellt und einer zuständigen Behörde und/oder betroffenen Datensubjekten mitteilt, dass eine versehentliche, unrechtmäßige oder unbefugte (i) Zerstörung, (ii) Verlust, (iii) Änderung, (iv) Offenlegung oder (v) Zugriff (einschließlich Fernzugriff) auf persönliche Daten von ROSEN stattgefunden hat.

20 VERHALTENSKODEX

ROSEN führt seine Geschäfte verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften der Länder, in denen ROSEN tätig ist. ROSEN erwartet von seinen Vertragspartnern, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Der Auftraggeber erkennt hiermit den ROSEN-Verhaltenskodex, der auf der ROSEN-Website unter https://www.rosen-group.com/global/company/misc/compliance.html abrufbar ist, an und bestätigt seine Einhaltung.

21 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

21.1 Änderungen und Ergänzungen
Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen sowie Nachträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Darin ist auf das betreffende Vertragsdokument zu verweisen, das die durch Verweis auf die Originalfassung zu ändernden Bedingungen enthält. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.

21.2 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand
Sofern in den Vertragsdokumenten nicht anders festgelegt, gilt für den Vertrag und seine Auslegung deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Osnabrück, Deutschland.

21.3 Gesamtheit des Vertrags
Der Vertrag und die Vertragsdokumente stellen die Gesamtheit der Abrede zwischen dem Auftraggeber und ROSEN dar und es

bestehen daneben keine ausdrücklichen oder konkludenten Abreden, Vereinbarungen oder Zusagen.

21.4 Ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen; Teilnichtigkeit

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen in den Vertragsdokumenten, aus jeglichem Grunde ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, hat die Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder mangelnde Durchsetzbarkeit keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen, und der Vertrag ist so auszulegen, als sei die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung nicht vorhanden. Eine entsprechende durchsetzbare Bestimmung, welche der Absicht der Parteien entspricht, ist schnellstmöglich anstelle der rechtswidrigen Bestimmung aufzunehmen.

21.5 Verzicht

Sofern ROSEN auf die Durchsetzung oder strikte Einhaltung der Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen in den Vertragsdokumenten verzichtet, bedeutet dies keinen generellen Verzicht auf diese Bedingungen oder auf das Recht von ROSEN zur Inanspruchnahme der entsprechenden Behelfe bei Verletzung von Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen.